

Nr. 1741
vom 15. Februar 2024 / 2023-1192 BD
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Horw ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zur Versorgungssicherheit und zum Schutz der Gewässer.

Gestützt auf das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) hat die Gemeinde Horw ein kommunales Wasserversorgungsreglement (WVR) und ein kommunales Siedlungsentwässerungsreglement (SER) zu erlassen und die Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung in einer separaten Spezialfinanzierung zu führen.

Die heute gültigen Reglemente (WVR / SER) der Gemeinde Horw wurden per 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt. Die Reglemente und das darin integrierte Gebührensystem basieren auf dem damaligen Musterreglement des Kantons Luzern aus dem Jahr 2005 und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

Zwischenzeitlich wurden das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das kantonale Musterreglement wesentlich überarbeitet. Während im PBG die bauliche Nachverdichtung von bereits bebauten Grundstücken einer der zentralen Punkte war, wurden im kantonalen Musterreglement neben der Nachverdichtung weitere Instrumente zur Lösung verschiedener, auch in Horw auftretender Probleme beim Betrieb und Unterhalt der Anlagen eingeführt.

Die Anpassung der Baugesetzgebung und die Tatsache, dass das aktuelle WVR wie auch das SER der Gemeinde Horw bereits über 13 Jahre in Kraft stehen, veranlassen uns, die beiden Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen. Da beide Reglemente das gleiche Gebührensystem beinhalten und verwandte Bereiche betreffen, konnten bei der zeitgleichen Überarbeitung Synergien genutzt werden. Die Behandlung durch den Einwohnerrat erfolgt in zwei separaten Geschäften.

Der vorliegende Bericht und Antrag betrifft das Wasserversorgungsreglement (WVR).

2 Begründung zur Revision des Wasserversorgungsreglementes

2.1 Neues kantonales Musterreglement

Für die Wasserversorgung gibt es kein kantonales Musterreglement. Wegen den vergleichbaren Problematiken, Schnittstellen und der identischen Gebührensystematik, lehnt sich das aktuelle wie auch das nun revidierte Reglement der Wasserversorgung am Musterreglement der Siedlungsentwässerung an. Das erwähnte Musterreglement des Kantons Luzern wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2018 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Musterreglement ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus den Gemeinden angepasst. Zudem wurden Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert. Diese Änderungen sollen auch auf Gemeindeebene nachvollzogen werden.

2.2 Verdichtung nach innen - Optimierung Tarifzonenmodell

Die baurechtlichen Vorschriften wurden im Verlauf der letzten Jahre angepasst. Es ist absehbar, dass sich künftig die Bautätigkeit vermehrt nach innen konzentrieren wird und Nachverdichtungen von bereits bebauten Grundstücken realisiert werden.

Die so entstehenden zusätzlich nutzbaren Wohn- und Gewerberäume, die teilweise auch durch zusätzliche Geschosse (Aufstockungen) entstehen, erhöhen die Nutzungsintensität der einzelnen Grundstücke. Dieser zusätzliche Leistungsbezug soll sich folgerichtig auch auf die verursachergerechte Gebührenerhebung (Anschlussgebühren und jährliche Grundgebühren) auswirken.

Mit dem heute in Kraft stehendem Reglement kann auf diese neue baurechtliche Ausgangslage teilweise nicht mehr situationsgerecht reagiert werden. So sind bei Nachverdichtungen nicht mehr genügend Tarifzonen im Reglement definiert bzw. nur ungenügende Korrekturmöglichkeiten vorhanden, um die Tarifzoneneinteilung in allen Fällen verursachergerecht vornehmen zu können. Folglich sind Instrumente im Reglement zu schaffen, mit welchen für die zusätzlich bezogenen Leistungen weiterhin verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren erhoben werden können.

Daher werden beispielsweise statt bisher 16 Tarifzonen neu 23 Tarifzonen festgelegt (Art. 38 WVR). Gleichzeitig werden die Feinkorrekturen der Tarifzonengrundeinteilung feiner abgestuft und die Korrekturmöglichkeit von +/- 4 Tarifzonen auf neu +/- 6 Tarifzonen erweitert (Art. 37 Abs. 4 WVR).

Weiter wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach grosse Grundstücke mit inhomogener Nutzung (z. B. Lagerhalle, Produktionshalle, grosser Bürokomplex, grosse Vorplatz- oder Abstellflächen auf einem Grundstück) in Teilgrundstücke aufgeteilt werden können (Art. 45 Abs. 3 WVR), um so die Verursachergerechtigkeit der Anschlussgebühren zu erhöhen.

Es gilt zu erwähnen, dass auch künftig für die überwiegende Mehrheit der Grundstücke die tieferen Tarifzonen (z. B. Tarifzone 1 bis Tarifzone 8) ausreichen werden. Die zusätzlichen Tarifzonen werden lediglich für einen kleinen Teil der Grundstücke mit einer stark überdurchschnittlichen Nutzungsintensität notwendig.

3 Zielsetzung der Gesamtrevision

Folgende Ziele werden mit der Revision verfolgt:

- Inkraftsetzung eines zeitgemässen, bewährten und breit abgestützten Reglements für die Wasserversorgung;
- Berücksichtigung der veränderten Baugesetzgebung mit einer stärker differenzierten Tarifzoneneinteilung und damit einer weiterhin verursachergerechteren Gebührenerhebung;
- Angleichung vom WVR an das kantonale Musterreglement;
- Integration der Praxiserfahrungen aus der Gemeinde Horw sowie aus über 60 anderen Gemeinden und Korrektur einzelner Schwachpunkte des bisherigen Reglements;
- Optimierung des bewährten Tarifzonenmodells, um auch bei höhergeschossigen Bauten und Nachverdichtungen adäquate Grund- und Anschlussgebühren erheben zu können.

3.1 Konkrete Neuerungen im Wasserversorgungsreglement (WVR)

Neben der bereits erwähnten Optimierung des Tarifzonenmodells an die angepasste Baugesetzgebung, sind nachfolgend die wichtigsten neu geregelten Punkte aufgelistet:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Vereinbarungen über die Bedingungen gegenseitiger Wasserlieferung mit anderen Wasserversorgern (Art. 4 Abs. 4 WVR);
- Rechtsgrundlage zur Einschränkung und Weisungsmöglichkeit von Wasserbezug bei Wasserknappheit (Art. 6 Abs. 4 WVR);
- Haftungsausschluss der Gemeinde bei Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen und Druckschlägen (Art. 7 WVR);
- Rechtsgrundlage zur Verpflichtung von Wasserbeziehenden, Zählerstände durch Selbstdeklaration anzugeben (Art. 11 Abs. 4 WVR);
- Unterscheidung zwischen privaten Hausanschlussleitungen, privaten gemeinsamen Hausanschlussleitungen und privaten Erschliessungsleitungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Unterhalts durch die Gemeinde. Nur die privaten Erschliessungsleitungen werden in den Unterhalt der Gemeinde übernommen (Art. 13 sowie Art. 30 WVR);
- Einheitliche Regelung: Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sind innerhalb der Bauzonen grundsätzlich entschädigungslos zu begründen (Art. 16 Abs. 1 WVR);
- Ersatzregelung, falls keine andere Regelung über Kostentragung bei Leitungsverlegungen vorliegt: Kostentragung durch die Verursachenden der Leitungsverlegung (Art. 16 Abs. 3 WVR);
- Grundlagen für die Ersatzvornahme für den Unterhalt an privaten Anlagen (Art. 29 WVR);
- Grundlagen zur Durchsetzung von Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserhygiene bei länger andauerndem Nullverbrauch (Art. 31 WVR);
- Festlegung Kontrollrecht und Abnahmepflicht durch die Gemeinde bei Hausinstallationen (Art. 33 WVR);
- Anschlussgebührenerhebung für vorübergehend angeschlossene Wasserbeziehenden (z. B. Containerbauten) (Art. 41 Abs. 4 WVR);
- Rechtsgrundlage für Pauschalgebühr bei Brunnen auf öffentlichem Grund (Art. 42 Abs. 8 WVR);
- Festlegen, dass die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf dem Grundstück Sache der Wasserbeziehende ist (Art. 42 Abs. 9 WVR);
- Grundlagen für die Erhebung der Anschlussgebühren mit provisorischer und definitiver Abrechnung (Art. 49 Abs. 1 WVR);

- Grundlagen für die Übertragung der Verantwortlichkeit für die Aufsicht und Wartung der Wasserversorgungs-Anlagen an eine Fachperson und die Regelung in einem QS-Handbuch (Art. 51 WVR);
- Festlegung der Qualifikationen für Installateure (Art. 52 WVR);
- Regelungen über die Gebührenerhebung bei Grundstücken im Grenzgebiet zu Nachbargemeinden bzw. Nachbarversorgungen (Art. 54 Abs. 2 WVR).

4 Auswirkungen auf das Gebührensystem

Das Gebührensystem, wie auch die Gebührenansätze, bleiben mit der Gesamtrevision unverändert. Die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Grundstücke sind nicht gross. Es wird zukünftig Mehreinnahmen durch Anschlussgebühren geben, jedoch werden dadurch die Betriebsgebühren kleiner. Mit der Revision sollen gesamthaft nicht mehr Gebühren eingenommen als bis anhin. Die Gebühren sollen lediglich verursachergerechter verteilt werden.

Die Finanzierung der Wasserversorgung steht mit dem revidierten Reglement weiterhin auf folgenden beiden Säulen:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr (Grund- und Mengengebühr)

Die Anschlussgebühr wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Vergrösserung des Leistungsbezugs (z. B. bei Aufstockungen, Anbauten, Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Netto-Aufbaukosten, welche die Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen inklusive der Kapazitätsreserven geleistet hat.

Die Betriebsgebühr ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung der Betriebs-, der Unterhalts- und der Erneuerungskosten der öffentlichen und der von Privaten in den Unterhalt übernommenen Anlagen (Y-Prinzip). Die Betriebsgebühr wird auch mit dem revidierten Reglement weiterhin aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % der Betriebskosten (wie bisher) dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Flächen). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % der Betriebskosten (wie bisher) dividiert durch die Summe der von den Benutzenden bezogenen Frischwassermenge. Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus den Nettoaufbaukosten der gesamten Infrastruktur, dividiert durch die Summe der angeschlossenen und künftig erwarteten tarifzonengewichteten Flächen.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) WASSERVERSORGUNG	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
In Kraft stehende Gebührenansätze ab 01.01.2019	Fr. 1.35	Fr. 0.18 pro gm ²	Fr. 12.00 pro gm ²
Gebührenansätze mit revidiertem WVR in Kraft ab 01.06.2024	Fr. 1.35	Fr. 0.18 pro gm²	Fr. 12.00 pro gm²

Das Tarifzonenmodell hat sich im Bereich der Wasserversorgungen seit über 25 Jahren bewährt und wird in über 60 anderen Gemeinden erfolgreich eingesetzt. Die künftig detailliertere Abstufung des Tarifzonenmodells ermöglicht es, auch bei Nachverdichtungen verursachergerechte Gebühren zu erheben. Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert.

Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung bleiben unverändert:

- Geschossigkeit und Bebauungsdichte;
- Wohnbarkeit bzw. Zählergrösse bei Gewerbenutzung
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten, Strassen, Kleinbauten)
- Löschwasserversorgung durch Hydrantendispositiv

Bisher konnten gemäss bestehendem Reglement lediglich 16 Tarifzonen und Korrekturen von der Grundeinteilung in einer Bandbreite von +/- 4 Tarifzonen angewendet werden. Neu werden 23 unterschiedliche Tarifzonen und Gewichtungen festgelegt sowie eine Bandbreite der Korrekturen ab der Grundeinteilung von maximal +/- 6 Tarifzonen ermöglicht.

Mit Inkrafttreten des revidierten Reglements werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die Tarifzoneneinteilung bzw. die gebührenpflichtige Fläche bei einigen Grundstücken mit der Einführung des revidierten Reglements gegenüber der bisherigen Einteilung verändern. Das kann bei den betroffenen Grundstücken gegenüber der bisherigen Betriebsgebührenhöhe zu Differenzen (Erhöhung oder Minderung des Gebührenbetrags) führen. Im Unterschied zur Totalrevision im Jahr 2010 handelt es sich vorliegend aber nicht um einen Systemwechsel. Die Auswirkungen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind entsprechend geringer.

5 Neuerungen in den Vollzugsverordnungen

Bei der dazugehörigen Vollzugsverordnung (Nr. 701) sind nur sehr geringfügige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen worden, hauptsächlich in Form von Präzisierungen. Die Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

6 Zeitplan und Inkraftsetzen

Die Rechnungsstellung im Frühjahr 2024 erfolgt noch einmal basierend auf dem bisherigen Reglement und damit auf Grundlage der bisherigen Tarifzoneneinteilung.

Die Revision des WVR soll auf den 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden. Zeitgleich wird der Gemeinderat die dazugehörige Vollzugsverordnung in Kraft setzen.

Die Anschlussgebühren werden erstmals per 1. Juni 2024 gemäss dem neuen Reglement und der neuen Vollzugsverordnung erhoben.

Nach der Inkraftsetzung des revidierten Reglements per 1. Juni 2024 werden die bisherigen Tarifzoneneinteilungen überprüft und wo notwendig angepasst. Damit kann sich die Tarifzoneneinteilung bei den eingeteilten Grundstücken verändern. Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebühren-Rechnungsstellung im Frühjahr 2025 gemäss neuem Reglement und mit den revidierten Tarifzoneneinteilungen, erhoben.

7 Finanzierung

Von Gesetzes wegen führt die Gemeinde Horw die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung. Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Das bedeutet, es handelt sich um eine in sich geschlossene Rechnung. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich mittels Gebühren.

8 Subventionen

Die Überarbeitung des Reglements wird nicht subventioniert.

9 Würdigung

Durch die damalige Überarbeitung des WVR und der Einführung des Y-Prinzips im Jahr 2010, konnten die Kosten verursachergerecht aufgeteilt werden. Die bewährte und nachhaltige Unterhalts- und Preispolitik wird mit dem überarbeiteten Reglement gestärkt und präzisiert. Dies ermöglicht es, auch zukünftig die Kosten verursachergerecht zu verteilen.

Mit gezielten Anpassungen im Reglement kann die Nachverdichtung von bereits bebauten Grundstücken bei der Gebührenerhebung verursachergerecht berücksichtigt werden. Zudem sind bei der Überarbeitung des Reglements die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der operativen Anwendung der letzten Jahre eingeflossen. Ebenso die Folgen aus der angepassten kantonalen Gesetzgebung (PBG).

10 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

- 1 Lebensraum gestalten
- 2 Natur schützen und Erholungsräume sichern
- 7 Infrastrukturen pflegen
- 9 Kundenorientierung leben

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- das revidierte Wasserversorgungsreglement zu beschliessen.

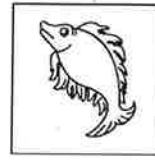


Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Wasserversorgungsreglement
- Anhang 2: Neues Wasserversorgungsreglement Nr. 700
- Anhang 3: Vollzugsverordnung Nr. 701 zum Wasserversorgungsreglement (nur orientierend)



Einwohnerrat Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1741 des Gemeinderates vom 15. Februar 2024
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Wasserversorgungsreglement wird erlassen.
2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 21. März 2024

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **22. März 2024**